



ZÜRICH

Besondere Zürich Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung (SRB 2002)

1. Vertragsgrundlagen

Versicherungsschutz wird für die Kosten von Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2001), Art. 1 – 18 ARB mit Ausnahme der Art. 5, Pkt. 2; Art. 6; Art. 7, Pkt. 1.1 – 1.8, 1.10.- 1.12. Art. 9, Pkt. 2 – 6; Art. 10, Pkt. 3 und Art. 14 ARB gemäß den folgenden Bestimmungen geboten.

2. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen, die sich im Rahmen der Tätigkeit des Versicherungsnehmers ergeben.

Ändert sich die vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit für den Versicherungsnehmer nach Abschluss des Vertrages oder tritt eine weitere Tätigkeit hinzu, besteht im Rahmen des Vertrages sofortiger Versicherungsschutz. Dem Versicherer ist zur Prämienhauptfälligkeit Anzeige zu erstatten, wodurch gegebenenfalls eine Prämienneufestsetzung erfolgt.

Tritt ein Versicherungsfall ein, der auf die neue Tätigkeit zurückzuführen ist und ist eine Anzeige zur Prämienhauptfälligkeit nicht erfolgt, besteht für diesen Versicherungsfall kein Versicherungsschutz.

3. Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und die im Versicherungsvertrag angeführten natürlichen und juristischen Personen.

Der Versicherungsnehmer kann der Rechtsschutzgewährung für versicherte Personen widersprechen, soweit gegen diese wegen Handlungen oder Unterlassungen Vorwürfe erhoben werden, die sich gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Unternehmen richten.

Versichert sind darüber hinaus auch die aus den Dienst des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Unternehmen

ausgeschiedenen Personen mit gleichartiger Funktion wie die derzeit versicherten Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ergeben, sofern der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

4. Versicherung für fremde Rechnung

Soweit anderen Personen als dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz geboten wird, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

5. Versichertes Risiko

5.1. Grunddeckung

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des

- Strafrechtes,
- Verwaltungsrechtes,
- Disziplinar- und Standesrechtes

im unmittelbaren Zusammenhang mit der unter Pkt. 4 beschriebenen Tätigkeit.

- Wird dem Versicherten vorgeworfen eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs
- eines fahrlässig begehbaren Vergehens,
- eines vorsätzlich begehbaren Vergehens, wenn die Tat nach dem Gesetz auch bei fahrlässiger Begehung als Vergehen oder als Verwaltungsübertretung verfolgt wird.

Bei Verwaltungsübertretungen besteht Versicherungsschutz auch für vorsätzliches Handeln.

Kosten für Strafvollstreckungsverfahren sind mitversichert.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückerstatten.

5.2 Reine Vorsatztaten

Es besteht Versicherungsschutz auch für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung nur vorsätzlich begehbaren Straftatbestände, soweit es sich dabei nicht um Verbrechen handelt.

5.3 Qualifizierte Vergehen

Wird dem Versicherten eine Tat vorgeworfen, die als Grunddelikt ein Vergehen darstellt und erst bei Vorliegen besonderer Tatumstände als Verbrechen qualifiziert ist, besteht Versicherungsschutz – soweit vereinbart – auch für den Vorwurf des jeweiligen Vergehens, soweit der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

5.4 Verwaltungs-Rechtsschutz

Der Versicherer trägt ferner

- a) im Verwaltungsverfahren die notwendigen Kosten eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten zur Unterstützung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Strafverfahren.
- b) zur Vermeidung von Verwaltungsverfahren die notwendigen Kosten eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber österreichischen Verwaltungsbehörden, um die als unmittelbare Folge eines versicherten Strafverfahrens drohende Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu vermeiden.
- c) bei Verwaltungsgutachten

die notwendigen Kosten eines Rechtsanwaltes für die gutachterliche Klärung verwaltungsrechtlicher Fragen österreichischen Rechts, soweit diese für die Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfaßten Strafverfahren erforderlich ist.

5.5 Verkehrsrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Verwaltungsstrafrechtes.

Kein Versicherungsschutz besteht allerdings, wenn nur die Verletzung einer Vorschrift des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) oder der Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. entsprechender Vorschriften im Ausland vorgeworfen wird.

6. Leistungsumfang

6.1 Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren gemäß Pkt. 5.1 und – wenn vereinbart – für die Verfahren gemäß Pkt. 5.2 und 5.3.

6.2 Rechtsanwaltskosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes.

Wird zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten eine Vergütung vereinbart, sind für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung die Autonomen Honorar-Richtlinien zugrunde zu legen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die voraussichtliche Leistung und Mühehaltung des Rechtsanwaltes, das angestrebte Ergebnis sowie die persönlichen Verhältnisse des Versicherten.

Der Versicherer trägt die Kosten für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes:

a) Firmenstellungnahme

Ist ein Unternehmen Versicherungsnehmer und richtet sich die Verfolgungshandlung gegen die-

ses oder ein mitversichertes Unternehmen, ohne dass zunächst namentlich benannte Personen betroffen sind, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige rechtsanwaltschaftliche Vertretung des Unternehmens.

b) Verteidigung in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Verteidigung des Versicherten in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren.

c) Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Verteidigung des Versicherten in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

d) Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn der Versicherte in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren als Zeuge vernommen wird und man die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.

e) Verwaltungsrechtliche Tätigkeit

Der Versicherer trägt die Kosten für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes gemäß Pkt. 5.4.

6.3 Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt die tariflichen Kosten bzw. die Kosten nach den Autonomen Honorar-Richtlinien für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes des Versicherten an den Ort des zuständigen Gerichtes bzw. der Gerichtsverhandlung oder den Sitz der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde.

6.4 Reisekosten der Versicherten Personen

Der Versicherer trägt die Reisekosten des Versicherten für Reisen an den

Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen der versicherten Person angeordnet hat.

Erstattet werden:

- a) anfallende Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel, und zwar der jeweiligen Staatsbahn in der ersten Wagenklasse oder eines Linienflugzeuges der Economy-Klasse;
- b) anfallende Fahrtkosten mit dem eigenen Kraftfahrzeug entsprechend den Steuerrichtlinien in der am Tage des Reiseeintritts geltenden Fassung bis zur Höhe der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (siehe a) anfallenden Kosten;
- c) anfallende Tags- oder Übernachtungsgelder entsprechend den Steuerrichtlinien in der am Tage des Reiseantrittes geltenden Fassung.

Dem Versicherer sind die Belege vorzulegen. Die angefallenen Reisekosten werden in Euro, Beträge in fremder Währung unter Umrechnung in Euro entsprechend dem Wechselkurs des ersten Reisetages erstattet.

6.5 Sachverständigenkosten

Der Versicherer trägt auch die angemessenen Kosten für solche Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst.

6.6 Übersetzungskosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

6.7 Kosten des Privatbeteiligten

Der Versicherer trägt die einem Privatbeteiligten in einem Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender

Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Privatbeteiligten trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG).

6.8 Strafkautions

Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines zinsenlosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe (maximal 50% der Versicherungssumme) für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

7. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme steht maximal 1x pro Versicherungsfall und Versicherungsperiode zur Verfügung.

8. Versicherungsfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraums.

8.1 Straf- und Verwaltungsstrafverfahren

Abweichend von Art. 2.3 ARB gilt in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren als Versicherungsfall die erste nach außen in Erscheinung tretende Ver-

folgungshandlung der zur Strafverfolgung berechtigten Behörde.

8.2 Zeugenbeistand

Für den Zeugenbeistand gilt als Versicherungsfall die behördliche oder gerichtliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

8.3 Disziplinar- und Standesverfahren

In disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt als Versicherungsfall die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.

8.4 Verfahren gegen mehrere Versicherte

Richtet sich dasselbe Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Versicherungsfall.

9. Örtlicher Geltungsbereich

Europa

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Versicherungsfälle, die innerhalb dieses Gebietes eingetreten und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand gegeben ist.

10. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Versicherungsschutz besteht nicht

- für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- und Verwaltungsstrafrechtes im Zusammenhang mit zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen. die vereinbarte Deckungserweiterung „Verkehrsrisiko“ bleibt davon unberührt.
- für die Verletzung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechtes sowie einer anderen Straf- oder Verwaltungsstrafvorschrift, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.

11. Gerichtsstand, geltendes Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstandenen Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Es gilt Österreichisches Recht